

IV, 4^m F.

3, 389.



1.
Nür-Fürstlich
Sächsisches

M A N D A T,



ANNO
1685.

Библіотека

Поникавіанская

ТАДИА

u. Ponik



ОУКА

2881





Von Gottes Gnaden /
Wir / Johann Georg
der Dritte / Herzog zu Sach-
sen / Jülich / Cleve und Berg / des H.
Röm. Reichs Erb-Marschall und
Chur-Fürst / Landgraff in Thürin-
gen / Marggraff zu Meissen / auch
Ober- und Nieder-Lausitz / Burggraff zu Magdeburg / Ge-
fürsteter Graff zu Henneberg / Graff zu der Marck / Ravens-
berg und Barby / Herr zu Ravenstein / c. Fügen hierdurch
der Ambsäßigen Ritterschafft / Schrift- und Ambsäßigen
Städten des Voigtländischen Grentzes / der Aemter Plau-
en / Voigtsberg und Pausa / dann der Schrift- und Ambs-
säßigen Ritterschafft / auch denen Schrift- und Ambs-
säßigen Städten des Neustädtischen Grentzes / ferner denen Be-
ambten und sämbtlichen Unterthanen / so wohl istbesagter /
als der Aemter Wenda / Arnshaugk / Ziegenrück / Triptitz /
Mildensfuhr / und denen Lehn-Leuten und Unterthanen der
Herrschaften Tautenburg / Frauen-Priesnitz und Nieder-
Trebra zu wissen; Und ist denenselben allerseits wohl erin-
nerlich / daß / nachdem Unsers freundlichen lieben Vatters /
Herzog Moritz Wilhelms zu Sachsen Ed. Dero vollmün-
dige Jahre erreicht / und Wir daher die bey derselben Lan-
des-Portion, Zeit Ihrer Minder-Jährigkeit / auf gewisse
masse über Uns gehabte Administration zu resigniren / und
solche Sr. Ed. völlig zu überlassen / und dieses zu jedermanß
Wissenschaft / denen es nöthig / zu bringen entschlossen / Wir
solches dergestalt bewerkstelliget / daß Wir vermittelst ei-
nes / unterm dato den 14. Julii jüngsthin publicirten öffentli-
chen Patents / es kund gethan / und die gesamten Vasallen,
Beambten und Unterthanen an Se. Ed. verwiesen / mit gnä-
digsten Befehl / daß an Se. Ed. und Dero bestallte Regie-
rung zu Zeitz / sie sich in Lehn- und Justitien - Sachen von
nun an / jedoch unbeschadet des Ober-Hoff-Gerichts zu
Leipzig Jurisdiction, wenden / und Dero Verordnung nach-
leben

leben solten: Worbey Wir aber gleichwohl nicht umbhin
 gekunt/ das Uns in angeregter Sr. Ed. Landes-Portion zu-
 stehende Jus sublimæ Territorii, Superioritatis, Belli & Pa-
 cis, Appellationis, auch Unsere übrige bekanten hohen Ge-
 rechtsamen dergestalt vor Uns zu reserviren/ daß besagte
 Vasallen und Unterthanen deshalb an Uns sich halten/
 auch daß uns zum Nachtheil hierunter nichts geschehe/
 mit allem Fleiß zu beobachten hätten; Gestalt Wir Uns
 mit Sr. Ed. wegen der Huldigung/ so solcher Reservaten
 und Jurium halber/ Uns zu leisten/ förderlichst zu verneh-
 men gemeynet/ bis dahin denn/ sie mit der Erbhuldigung
 an Se. Ed. anzustehen/ und Unsern vorigen Mandaten dis-
 falls allenthalben sich gemäß zu bezeigen/ ernstlich ermah-
 net seyn solten; Allermassen Wir nun hierdurch Se. Ed.
 in den völligen Besiß/ auch Genieß und Gebrauch Dero
 Landes-Portion und Ihr darinnen zustehenden Befugnüs-
 sen/ auf Maas und Weise solches alles Sr. Ed. Vatern/
 Herzog Morizens Ed. gebühret/ gesetzt; So hätten
 Wir Uns gänzlich versehen/ es würde dieses Danckneh-
 mig erkennen/ und Uns hinwiederumb mit Freund-Betterl.
 Bezeigung begegnet werden; Haben aber wieder Ver-
 muthen erfahren müssen/ wie Se. Ed. bald darauf unterm
 Dato den 1. Augusti eine Protestation, nicht ohne vielen un-
 gewöhnlichen/ auch Uns/ als Capiti Familæ, nicht wenig
 verkleinerlichen Expressionen publiciren lassen/ mit beyge-
 fügtem Anziehen/ als ob nach andern/ Zeit während der De-
 ro Minder-Jährigkeit Ihr zugestossenen vielen Beschwer-
 rungen/ durch angeregte Resignation und den darbey be-
 schehenen Vorbehalt/ gleichsam zu nahe getreten/ und Sie
 dahero Ihr von Gott und der Röm. Käyserl. Maj. dem
 Anziehen nach gegebenes und angestammtes Landes-
 Fürstl. Recht/ Gerechtigkeit und Hoheit/ so wohl alle und
 jede zu deren Conservation competirende/ und theils ex
 ipsa Tutelæ gestæ administratione herfließende Remedia
 zum feyerlichsten zu reserviren und zu bedingen gemüßi-
 get würden; Worbey Sie noch ferner vor sich in mehrer-
 wehneten Dero Landes-Portion omnimodam Superiori-
 tatem, eine Theilung der Lande/ und daß Ihre Landes-Porti-
 on nicht mehr in Corpore derselben stehe/ sondern Sie
 solche mit allen denen Juribus, wie sie Unsers Herrn Groß-
 Vaters

Vaters Gnaden inne gehabt / besitzen / zu asseriren / daß / Vermöge des Freund-Brüderlichen Haupt-Vergleichs / wenn etwas Streitiges sich hervor thun möchte / kein Theil / ohne des andern Vorwissen und Einwilligung / sich solches zueignen / sondern gütlicher Vergleich darüber getroffen / unter dessen aber ein jeder in dem Stande / darinnen Er gefunden wird / gelassen werden solle / zu urgiren / die Vasallen und Unterthanen dahin / daß sie Sr. Ed. allenthalben vor ihren Erb-Herrn und Landes-Fürsten achten und erkennen solten / anzuweisen; Da hingegen aber Uns vorermeldtes Jus sublimae Territorii sambt der Huldigung / so viel an Ihr / gänzlich abzusprechen / auch Unsere übrige hohe Jura dermassen / daß kaum ein Schatten darvon übrig bleiben würde / zu extenuiren Ihr gefallen lassen. Wir stellen solches alles vorihro / biß zu anderer Zeit / an seinen Ort / contestiren auch hiermit öffentlich / daß Wir niemahls in Sinn genommen / Sr. Ed. das Geringsste / so Ihr aus dem Groß-Väterlichen Testament / und denen darauf gegründeten Pactis rechtmäßig zustehet / in Zweifel zu ziehen; Gönnen Deroselben vielmehr solches gerne / und seynd Sie bedürffenden Falles darbey Schutzherrlich zu schützen ganz geneigt; Wie denn / wann in einem oder dem andern Erinnerung zu thun gewesen / Wir Uns solches / wie Wir disfalls unterschiedlich Deroselben in Schrifften zu erkennen gegeben / nicht würden haben entgegen seyn lassen. Daß Wir aber Unsere eigene hohe Jura, welche mit der übernommenen Administration nichts gemein gehabt / und darunter niemahls begriffen gewesen / mit resigniren und abtreten / oder durch gänzlliche Verschweigung und Ubergabung / gleichsam selbst in Zweifel setzen sollen / wird Uns nicht anzumuthen seyn / viel weniger mag hierwider einiges / ex gesta Tutela, dahin es zumahl gar nicht gehörig / herrührendes / oder anders Remedium Juris statt finden; Und damit die sämptlichen Vasallen und Unterthanen in ihrer Treue / Devotion und Gehorsam / womit sie Unserer hohen Reservaten halber Uns so theuer verpflichtet / nicht irre gemacht werden mögen / sinden Wir eine Nothdurfft zu seyn / von Unseren / wiewohl sonst nicht unbekandten Gerechtsamen / sonderlich in so weit selbige in Disputat gezogen werden wollen / mit wenigen

Vorstellung zu thun; Und zwar ist es anfänglich an dem/ daß/ gleich wie das Jus Primogenituræ, Vermöge der Reichs-Satzungen in allen weltlichen Chur-Häusern eingeführet; Also solches ebenmäßig in Unserm Hause/ auch noch ehe und bevor die Chur an dasselbe kommen/ absonderlich von uhralten Zeiten beständig hergebracht/ durch unterschiedene Kayserl. Bullas und Decreta bestätigt und befestiget/ auch bey ereigenden Fällen demselben der Succession halber/ jedesmahl unverbrüchlich nachgegangen worden: Allermassen denn insonderheit Unsers Groß-Herrn Vaters Gnad. feste darüber gehalten/ und es nachdrücklich behauptet und verstritten/ selbiges/ so wohl von Dero ältern Herrn Bruder wider sich exerciren lassen/ als wider den Jüngern sich dessen gebraucht; Vornehmlich aber dasselbe bey Dero Anno 1652. auffgerichteten Testament/ die einzige Grundfeste/ worauf sich die ganze Disposition fundiret/ seyn lassen. Dahero Dero Erstgebohrnen Sohn/ Unsers in Gott ruhenden Herrn Vaters Gnad. als Primogenitum, alleine/ in allen und jeden Dero Landen/ die Sie damahls allbereit besessen/ oder durch Gottes Gnade nochmahls acquiriren möchten/ als hæredem universalẽ, eingesetzt/ und daß Sie der rechte wahre Erbe seyn solten/ mit deutlich-ausgedrücketen Worten verordnet/ die eigentlichen Formalia seynd diese:

Wollen wir zur Conservation, Vermehr- und Bestärkung Unsers von dem Allerhöchsten gesegneten/ und unter so vielfältiger Wiederwertigkeit bißhero kräftiglich beschützeten Chur-Fürstl. Hauses/ Unsern geliebten ältisten Sohn/ Herrn Johann Georgen/ Herzogen zu Sachsen/ Jülich/ Cleve und Berg/ als Chur-Prinzen und Primogenitum, so lange Se. Ed. leben/ in Unserm ganken Chur-Fürstenthum und darzu gebrachten Land-Marggraff-Graff- und Herrschafften/ auch allen Landen und Leuthen/ und andern/ so Wir iko haben/ oder künfftig durch Gottes Seegen erlangen und überkommen möchten/ zu Unsern rechten wahren Chur-Prinzen und Erben hiermit instituiret haben.

Denen

Denen drey jüngern Söhnen aber / nur gewisse Aempter und Städte / daß Sie solche als einen Fürstl. Unterhalt und ein Deputat des Juris Primogenituræ, und der Primogenitur-Häuser Gewonheit nach / und nicht anders haben solten / wie dieses der §. Was Wir auch ꝛ. klärlich bezeuget. ibi.

Was Wir auch Unserer drey Söhne / Herrn Augusti, Herrn Christiani und Herrn Morizens halber / so wohl Deren Fürstlichen Unterhalts wegen verordnet / das wollen Wir dergestalt / daß die Besuch- und Beschiedung der Reichs- Ehren- Probation- und Valvation- Tage nur allein von dem Chur-Prinzen geschehen soll / verstanden / darneben aber solch DEPUTAT beneldten Unseren Söhnen honorabili Institutionis Titulo berühreten Juris Primogenituræ, und anderer Fürstlichen Häuser Gewonheit nach / hiermit wissentlich DEPUTIRET haben.

It. in §. Woferne auch nach des Allerhöchsten Willen ꝛ. ibi.

Auf solchen Fall soll dessen Landes-Theil und DEPUTAT ꝛ. Weiter in §. seq. Do sich es aber ꝛ.

So soll des Bruders / welcher nach dem Rechte der ersten Geburth succediret / DEPUTAT ꝛ.

Welche Worte ja so deutlich und emphaticè gesetzt / daß ein jedweder leicht verstehen kan / wie der Hochseel. Herr Testator auch bey diesen Seinem letzten Willen / das in seinem Hause so viel lange Zeit (massen zu Bezeigung dieser langwürigen Observanz, bey der mit obgedachten Desro Brüdern / weil. Herzog Augusto über desselben bey damahliger vorgewesenen Heyrath zu constituiren gestandenen Deputat, Sie nachfolgende Formalien: Wie Sie sich wohlbedächtlich aller derer Exempel / wie es in solchen Fällen auf dieser Linie; so wohl wie es der seel. verstorbene Chur-Fürst höchstlöbl. Gedächtnuß mit Deroselben / und Ihro (nehmlich Herzog Augusto) gehalten / erinnerten / ꝛ. ge-
B
brau

brauchet / hinter einander hergebrachte und üblich gewesene Jus Primogenituræ ganz genau beobachtet / und die jüngern Söhne / oder deren Descendenten / in keiner andern Condition, als wie bey denen Primogenitur-Häusern zu geschehen pflaget / gehalten wissen wollen; Und wiewohl zugleich gemeldet wird / daß dieses Deputat honorabili Institutionis Titulo deputiret seyn solte; So ist doch solche Institutio nicht alleine so fort dermassen / daß sie / salvo Jure Primogenituræ, zu verstehen / und ~~hinc~~ ad excludendam querelam inofficiosi, welche iedoch nach Gelegenheit dieses Falles ohne diß nicht zuläßig gewesen / geschehen / limitiret / sondern auch vor sich selbst / indeme sie bloß in re certa bestehet / effectu Juris considerato, pro nudo legato zu achten; Es ist auch die Universalis hæredis Institutio zum würcklichen Effect gediehen / und haben Unsers Herrn Vaters Gnaden alsobald / nach tödtlichen Hintritt des Herrn Testatoris, die gesanten / so wohl alten als neuen Erb-Lande / mit guter Zufriedenheit Dero Fürstlichen Gebrüdere L. L. Ed. in Besiß genommen / die Regierung darüber alleine geführet / aller Orten unmittelbahr vor sich Befehl ertheilet / nicht eher / bis mit Derselben man sich bekannter massen verglichen / und also allererst im Zehenden Monat nach des Herrn Vaters Absterben / die denen Postgenitis assignireten Deputata und Landes-Portiones, iedoch cum reservatione Jurium Sublimiorum, tradiret und eingeräumet / welche denn Ihre L. L. Ed. aus Dero Händen also mit Danck angenommen / und darmit genungsam contestiret / daß Sie Seine Gnaden vor den einzigen rechten Erben agnoscirten; Gleich wie nun dieses alles in der Reichs- ja Weltkündigen Notorietät beruhet; Also ist nicht weniger bekant / daß die Natur und Eigenschafft des Juris Primogenituræ dieses in sich habe / daß dem Primogenito das τὸ κρείον, oder die Ober-Territorial-Gerechtigkeit über das ganze Land alleine zustehet / und die Postgeniti in Ihren daraus zum Deputat eingeräumten Portionibus, vor sich selbst / und so weit es per Pacta anders nicht abgehandelt / keine absonderliche Hoheit noch Jura Superioritatis haben oder prætendiren können; Daher in dem mehr angezogenen Groß-Väterlichen Testament

ment Unsers Herrn Vaters Gnaden per Excellentiam alleine der Landes-Herr genennet werden/nemlich in §.

Insonderheit wollen Wir ꝛ. ibi.

Insonderheit wollen Wir Unsern Sohn den fünfftigen Chur-Fürsten und Landes-Herrn ꝛ.

Dann in §. Hierüber vernehmen Wir ꝛ. ibi.

So sollen sich auch Unsere Söhne/ und sonderlich der Chur- und Landes-Fürst ꝛ.

Also / daß sattsam erscheinet / wie der Herr Testator das Jus sublimae Territorii Unsers Herrn Vaters Gnaden alleine / und keines weges denen jüngern Söhnen / auch keine besondere Regierungen / welche Unsers Herrn Vaters Gnaden bloß aus Gutwilligkeit / und auff gewisse eingeschränckete Maasse / nachgelassen / beylegen wollen; Gestalt der so genannte Freund-Brüderliche Haupt-Vergleich in §. die Regierungen / so die Herren Brüder ꝛ. diese Maasse klärlich und solcher Gestalt exprimiret / daß Sr. Gnaden Brüdere L. L. Ed. darinnen nur gewisse Actus, welche doch mit dem Rahmen der Superiorität nicht benennet worden / noch den Rechten nach benennet werden können / und zwar nicht absolute und independent, sondern dergestalt eingeräumet und concediret / daß sie / vermittelst der nachgelassenen Regierungen / exerciret und ausgeübet werden; Jetztberührete Regierungen aber unter dem Chur-Fürstlichen Appellation-Gerichte beschlossen seyn sollen; Die Worte des angezogenen §. lauten also:

Die Regierungen / so die Herren Brüder in Ihren Landes-Portionen auffrichten wollen / sollen weiter nicht / als ad passum Jurisdictionis und die Ihnen in diesem Vergleich zukommende Rechte und ACTUS zu verstehen seyn / selbige doch mit dem Ober-Hoff-Gerichte zu Leipzig concurrentem Jurisdictionem haben / und dem Kläger frey stehen / seine Sache vor der Fürstlichen Regierung / oder dem allgemeinen Hoff-Gerichte zu Leipzig anhängig zu machen / das gravirete Theil soll nicht an das Ober-Hoff-Gericht / sondern an Chur-Fürstliche Durchl. zu Sachsen appelliren, und die Inhibitiones aus der Chur-Fürstl. Regierung an die Fürstl. Räte oder Regierung ertheilet werden.

So haben auch nachgehends Ihre E. E. Ed. vielfältig und freywillig Unsers Herrn Vaters Gnaden solch Jus sublimis Territorii zugestanden / und den Brüderlichen Haupt-Vergleich auf keine andere Deutung gezogen / noch denselben eine andere Interpretation beygelegt / wie solches allenthalben / und insonderheit bekant / was bey der wegen der Thüringischen Schrift-Sassen zwischen Unsers Herrn Vaters Gnaden / und Herzog Augusti, Postulirten Administratoris des Primat- und Erb-Stifts Magdeburg Ed. Anno 1663. zu Leipzig gepflogenen Handlungen / vorgegangen / da nemlich Herzog Christians zu Merseburg und Herzog Morizens zu Zeitz Ed. Ed. nebenst Herzog Friedrich Willhelms zu Sachsen Altenburg Ed. als Mediatorens, aus denenselben Differentien umb so viel eher zu gelangen / und zwar eben durch diejenigen Rätthe / welche bey Abhandlung des so genantten Freund-Brüderlichen Haupt-Vergleiches gebraucht worden / und dessen eigentliche Meynung am besten kundig gewesen / mündlich / wie auch sub Dato den 9. Februar. selbigen Jahres / Schriftlich in Vorschlag gebracht; Es möchten Unsers Herrn Vaters Gnaden über die damahls so genantten vier eximireten Magdeburgischen Herrschafften und Aempter / Herzogs Augusti Ed. zum besten / das Jus Superioritatis resigniren; Ingleichen als hierbey ein Absehen auf Weiffenseltz genommen / und den Auffruff beym Reich darauf zu vermitteln / begehret worden / ist von Ihren E. E. Ed. die Erinnerung geschehen / daß dieses nicht thunlich / und von Sr. Gnaden diese Resignation der Superiorität umb vielerley besorglicher Inconvenientien willen / füglich nicht geschehen könnte; Dergleichen Vorschlag / wie wegen Owersurth geschehen / Sie denn auch auf die Thüringische Aempter / Heldrungen / Wendelstein und Sittchenbach / sub Dato den 14. Februar. wiederholet / dieses alles sonderlich von Herzog Morizens Ed. in unterschiedenen und theils eigenhändigen Schreiben und durch Schickung secundiret / vornehmlich aber durch Dero zu Altenburg habten damahligen Cantzler Menium, nach Ausweise der Conferenzen vom 28. Decembr. 1662. Die ganze Sache bald Anfangs præpariret / und laut
des

des vongedachten Cansler Menio selbst gehaltenen Proto-
 colli, der Vorschlag/ daß Unsers Hochseel. Herrn Vaters
 Gnaden der Superiorität und deren Dependen-
 tien, wie die eigentliche Formalia alldar zu befinden/
 renunciren möchten; Wegen weil. Herzog Morizens Ed. an
 Dero damahls nach Altenburg abgeschickt gewesenen Mi-
 nistrum zu allererst/ und zwar den obgedachten 28.
 Decembr. 1662. und 13. Januar. 1663. der Raumburgi-
 schen Præliminar Handlung und anderes iho zu ge-
 schweigen/ gethan/ und endlich auf Art und Weise/ wie der
 von gesambten Chur- und Fürstlichen Gebrüdern eigen-
 händig unterschriebene/ und mit Dero allerseits Chur-
 und Fürstlichen Secreten besiegelte/ der Römischen
 Käyserl. Maj. zu gnädigster Confirmation unterthänigst
 überreichte/ und von Deroselben dem gesambten Reiche in
 versamleten Comitii gnädigst kund gethane/ auch respe-
 ctive durch eigene Schreiben und Memoriale gleichfalls
 mit reiterirter Confession, der Unsers Herrn Vaters Gna-
 den zustehenden Superiorität vorgestellte Recess bezeuget/
 erlangt worden/ die Worte des Recessus Art. II. lauten
 also:

Da hingegen Ihre Chur-Fürstliche Durchl. zu Freund-Brüderl.
 Gegen-Bezeigung/ dero Vermöge Freund-Brüderl. Vergleichs
 NB. zukommenden Superiorität und Re-
 servaten, in denen vier Magdeburgischen eximirten Aem-
 tern und Städten/ Overfuhr/ Züderbock/ Dahma und
 Burgk/ wie auch in denen dreien Aemtern/ Hellsdrungen/
 Sittichenbach und Wendelslein // denen darinnen befindlichen
 Ambt-Sässigen von Adel/ und zugehörigen Dorffschafften
 sich NB. begeben/ und des Herrn Administratoris
 Fürstlicher Durchl. dieselbe Freund-Brüderlich NB. über-
 lassen.

Die Formalia weyland Herzogs Augusti Ed. an Ihre Käy-
 serliche Maj. wie auch zu Regenspurg von denen das-
 mahligen Fürstl. Magdeburgischen zwey Abgesandten im
 Jahr 1663. übergebenen Memoriale seynd nachfolgende:

Was massen tot. Tit. Herzogs Augusti Fürstl. Durchl. von Des
 ro vielgeliebten Herrn Bruder tot. Tit. Chur-Fürstl. Durchl.

Ⓔ

die

Die sonst vorbehaltene Jura und Superiorität an denen (nomina locorum) durch einen getroffenen Freund-Brüderlichen Vergleich nunmehr überlassen und abgetreten worden / wordurch Ihrer Fürstlichen Durchl. solche Wege gezeiget und gebahnet / daß Sie einem immediat Reichs-Fürsten obliegende Præstanda præstiren / und sich zu denen Votis & Sessionibus mit gutem Bestande habitiren können.

Die von der Röm. Kaiserl. Maj. allergnädigste selbst an igtgedachte Herzogs Augusti Ld. beschehene Erklärung / ist gleichstimmig / wie die Formalia vom 4. April. 1663. lauten:

Daß Ihre des Chur-Fürsten Ld. sich der Superiorität und Reservaten über die (nomina locorum) völlig begeben.

Dessen allen denn/wenn Ihre L.L.Ld. in Dero Landes-Portionen das Jus Superioritatis gehabt / es nicht bedurfft / und an Zeitlicher Seite notorie kein besser Recht / als Weissenfelschl. Theils / da der älteste Bruder gewesen / jemahls oder selbige Aempter und Dertter mit anderer Qualität dahin übergeben worden; Massen vielmehr zu diesen allen kommet / daß so wohl Herzog Moritz Willhelms Ld. Vater in einem besondern Vergleich bereits de Dato den 27. Martii, Anno 1657. hochgedachten Unsers Herrn Vaters Gnaden das Jus Superioritatis über Dero Landes-Portion mit ausgedrucketen klaren Worten / und daß Deroselben solches zustehet / unter Dero eigenen Hand und Siegel eingeräumet / die Formalia seynd beymersten §. diese:

In dem Territorio behalten Ihre Chur-Fürstliche Durchl. vor sich und Dero Nachkommen an der Chur die Superioritatem in genere, Ihre Fürstliche Durchl. Herzog Moritz aber eine eigene besondere Fürstliche Regierung / und die anderen verglichenen Actus.

Item §. 4.

Das Jus Episcopale bleibt Ihrer Chur-Fürstl. Durchl. dargegen Herzog Moritzens Fürstl. Durchl. und Dero Nachkommen die jenigen Actus Consistoriales, wie solche unter denen gesamten Herren Brüdern verglichen worden.

Der

Dergleichen denn beyhm §. 8. wegen der so genannten assecurirten Aembtler / absonderlich in hifce formalibus:

Und wird an Chur = Fürstl. Durchl. Seiten / gleich wie in denen Boigtländischen Aembtlern / die Superiorität reserviret.

auch geschehen / und nachgehendes in denen durch Vermittelung des damahligen Mediatoris, des Herzogs zu Altenburg Ed. mit dem Brüderlichen Haupt-Vergleich / und sub eod. dato den 22. April. 1657. zugleich auffgerichteten / verglichenen / unterschriebenen und besiegelten Puncten ex abundantia, und da es eben nicht nöthig gewesen / wiederholet worden; Massen denn post enumerationem aller / zu des Herzog Morizens Ed. Landes-Portion gehöriger Stücke und Specierum folgende Formalia inseriret zu befinden:

Jedoch behalten Ihre Chur = Fürstl. Durchl. Ihr ausdrücklich die Superiorität über istgenannten Herzog Morizens Fürstl. Durchl. Derter zuwor.

Daß Unsers Groß-Herrn Vaters Gnaden auch in denen Aembtlern / Städten / übrigen Orthen / welche Se. Ed. Deputats-weise besitzen / das Jus sublimè Territorii omnimodum gehabt / ist nicht ohne; Solches aber rühret nicht daher / als ob dergleichen particular-Derter eine besondere Hoheit vor sich selbst gehabt hätten / sondern weil Se. Gnaden der allgemeine Landes-Herr / und das Particulare in dem Universalis begriffen gewesen / und diese Orthe zugleich mit dem Corpore der Lande beschlossen; Ausser dem leydenes weder die Reichs-Satzungen / noch natura rei, daß eine jedwede Stadt und Ambt ein absonderliches Fürstenthum oder Hoheit constituiren könnte. So ist auch hierbey vornemlich die Maas und Weise / nach welcher Sr. Ed. Vaters Ed. sothane Derter erhalten / und daß es nur Deputats-weise geschehen / und hingegen das Jus Universalis Territorii auf Unsers Herrn Vaters Gnaden / und von Deroselben ferner auf Uns per Successionem gebracht worden / zu consideriren. Wir seynd durchaus nicht gemeynet / Sr. Ed. Fürstlichen Stand in Zweifel zu ziehen / zu schwächen / oder dergleichen jemanden zu thun / zu gestatten; Gleichwohl kan auch ein Fürst im Reich einen und den andern Orth sine Superioritate Territoriali, und ohne Abbruch der sonst habenden Fürstlichen Dignität besitzen; Wie denn ebenmäßiig die Prædicata, so hier und dar

gebrauchet werden/ billig nicht anders/ als nach dem Statu Regiminis, und wie es selbiger zulasset/ zu interpretiren. Am allerwenigsten haben Se. Ed. auf einige Theilung/ oder daß Dero Portion in Corpore der gesambten Lande ferner nicht mehr stehe/ sich zu beruffen/ indem dergleichen Theilung niemahls vorgegangen/ noch vorgehen können; vielmehr männiglich bekandt/ daß diese Lande/ worunter diese Portion mit begriffen/ annoch in ihrer uhralten Verfassung/ und in einem Corpore der Landschafft/ in gemeiner Defension, Steuer/ und derselben Catastris, unter einem allgemeinen Directorio des Erb-Marschall-Ampts bey Land- und Ausschuß-Tagen stehe/ und bey dem Reich und Grentze nur ein Votum von Uns darüber geführet werde. Wie denn auch/ wenn von dem Primogenito denen Postgenitis gewisse Aembter und Städte/ als ein Deputat eingeräumet worden/ dadurch keine Trenn- oder Theilung geschieht/ sondern solche deputirete/ oder zum Fürstlichen Unterhalt assignirete Dertter/ vor wie nach/ in Corpore verbleiben/ und allhier nach denen unbeweglichen Verfassungen darvon nicht separiret werden können; So ist ja auch ganz nicht zu begreifen/ wie Sr. Ed. Aembter/ Städte und übrige Orthe/ wenn sie auch von dem Corpore zu trennen wären/ wie doch nicht seyn kan/ vor sich selbst bestehen/ oder was vor Nutzen und Vorthail Dieselben von der Separation sich getrösten könnte. Wir tragen Bedencken/ andere mehr wichtige Fundamenta, so Wir disfalls vor Uns haben/ vor iso anzuführen/ zweiffeln aber nicht/ es werden die getreuen Vasallen und Unterthanen/ wie nicht weniger ein jeder unpassionirter/ hieraus genugsam abzunehmen haben/ daß Wir/ gleichwie durch das ganze Land/ also ebenfalls in Herzog Moritz Willhelms Ed. Landes-Portion, des Juris sublimis Territorii & Superioritatis alleine/ gedachte Se. Ed. aber hierbey/ eines mehrern nicht/ als Deroselben durch obangezeigete Pacta geeigneten Actuum sich anzumassen haben; Daß aber auch dieses hohen Juris und anderer Uns zustehender Reservatorum halber/ Uns eine gewisse Huldigung zu leisten sey/ erfordert die Sache vor und an sich selbst; Indeme es sich nicht anders gebühren will/ als daß Wir derer Vasallen und Unterthanen solcher hohen und wichtigen Gerechtigkeiten

men

men wegen/ gmugsam gesichert seyn; Massen/wenn nur an einem Orte die Jurisdiction getheilet/ und einem die Oberdem andern aber die Erb-Gerichte gehören/beyden/ und einem jedweden zu seinem Rechte/ Pflicht geleistet werden muß; Es bezeuget ebenmäßig die Reichskundige Observanz, daß in denen Primogenitur-Häusern/ da denen Postgenitis Landes-Portiones zu Ihrer Abfindung/ mit Vorbehalt gewisser Jurium, vor die Primogenitos, eingeräumet/ von denen Vasallen und Unterthanen/ auf alle Fälle/ so genannte Reservat-Huldigungen zu leisten seyn. Und ob wohl hierwider angeführet wird/ daß in oft angezogenen Großväterlichen Testament die Vorsehung geschehen/ daß die Unterthanen/derer/Unsers Herrn Vaters Gnaden Brüder L. L. Ed. assignireten Landes-Portionen/aller Ende/Gelübde und Pflichten ledig und loß gesaget werden solten/ solche Verordnung auch nachgehends also zu Wercke gerichtet/ und bey der beschehenen Resignation und Ubergabung die Vasallen und Unterthanen ihrer Pflicht/Ende und Gelübde dergestalt loß und ledig gezehlet worden/ daß Sr. Ed. Vaters Ed. in der erlangten alleinigen Landes-Fürstl. Homagial-Gerechtigkeit bestätigt/ auch nebenst denen davon dependirenden wahren und wesentlichen Erfäntlichkeiten/ dergestalt in ruhiger Possess, Übung und Gebrauch gehabt/ das nunmehr Ihr. Ed. als hinterlassenen Successori, kein Eintrag geschehen könnte/ wie in der Eingangs erwähnten vermeynten Protestation vorgegeben werden will; So haben doch Unsers Herrn Vaters Gnaden Brüder L. L. Ed. selbst bey der Handlung/ so der Ubergabe der Landes-Portion, wie auch der Huldigung halber/ vorgegangen/ diesen §. des Testaments/ einzig und alleine von denenjenigen Befugnissen/ welche ihnen absolute geeignet/ erkläret und verstanden; Gestalt daherö übermahl ausdrücklich verglichen/ daß nicht alleine in dem Vortrag/ welcher bey der Ubergabe der zum Deputat ausgesetzten Aembter/ Städte und übrigen Orthe/ von Unsers Herrn Vaters Gnad. hierzu verordneten Commissariis, an die gedachten Vasallen und Unterthanen zu thun gewesen/ Sr. Gnaden habende hohe Gerechtigkeiten/reserviret seyn/sondern auch mehrerwehnete Vasallen und Unterthanen Sr. Gnad. darauf zu huldigen/ angehalten werden solten/ (massen denn die Churfl.

D

Com-

Commissarien notanter bey beschehener Ubergabe / daß die Vasallen und Unterthanen wissen müsten / worauff sie schweren solten / bey denen Fürstl. Interessenten vorher erinnert) auch hierauf durch mündlichen Vortrag und deutlicher Ablesung der Reservatorum, wie weit die Loßzehlung zu verstehen / publicè zu erkennen gegeben / wie denn auch die verglichene Huldigungs-Notul, wornach das Homagium auch in Herzog Moriz Willhelms Ed. Landes-Portion würcklich geschworen / unter andern dieses ausdrücklichen Inhalts :

Ihr sollet geloben und schweren / daß ihr ꝛ. ꝛ. und absonderlich auf die Ihrer Chur- Fürstlichen Durchl. aus dem Väterl. Testament / wie auch aus dem sub dato Dresden am 22. Aprilis igtlauffenden Jahres / auffgerichteten Freund-Brüderlichen Vergleich / zustehenden und bedingeten Reservaten / wollet getreu / hold und gehorsam seyn ꝛ.

It. Und so wohl Ihrer Chur- als Fürstlichen Durchleuchtigkeiten / Inhalts / des Freund-Brüderlichen Vergleiches schuldige Dienste / Pflicht und Gehorsam / auch berührten Verträge / in allen begriffenen Puncten unverbrüchliche Folge leisten.

Also / daß die evidentia Facti und Actorum klärlich bezeugen / daß keine dergleichen gänßliche Erlassung der Pflicht / wie denen getreuen Vasallen und Unterthanen vorgestellt wird / ergangen / sondern vielmehr von Unsers Herrn Vaters Gnaden eines Theils der hohen Reservaten halber / die Vasallen und Unterthanen in denen Fürstl. Landes-Portionen keiner Pflicht erlassen / sondern hoc intuitu in ihren Pflichten erhalten / anders Theils aber deßwegen eine rechte warhaffte und formale special-Reservat-Huldigung geleistet worden / auch deßwegen Sr. Ed. keine Possess einer sogenannten alleinigen Homagial-Gerechtigkeit anziehen mögen / wohl aber Wir / beydes in petitorio sattfam gegründet / als auch in Possessione præsentanea der Reservat-Huldigung anzutreffen ; also und dergestalt / daß / wann Wir ohne alle mit Sr. Ed. vorgehende Communication hierzu geschritten wären / Uns dessen niemand würde haben verdenecken können ; Wie Wir denn ausdrücklich bedingen /

gen/ daß dasjenige / was vor dißmahl aus besonderen
Glimpff/ und alle ungleiche Impressiones zu benehmen/ge-
schehen/ auff künfftige Fälle wider Uns/ oder Unsere Nach-
kommen/ und zu Unserm Præjudiz, nicht angezogen werden
solle.

Was massen in dem Freund-Brüderlichen Haupt-
Vergleich die Vernehmung geschehen/ daß/ im Fall etwas/
so streitig wäre/ sich finden sollte/ kein Theil ohne des andern
Vorwissen und Einwilligung/ sich nicht anmassen/ sondern
ein jeder in dem Stande/ darinnen er befunden wird/ gelas-
sen werden sollte/ seynd wir wohl erinnert; Wie aber dies-
ses auf gegenwärtigen Fall/ anders/ als wider Unsers Bet-
ters/ Herzog Moriz Willhelms Ed. zu appliciren/ ist nicht
abzusehen/ in Betrachtung allbereit mit mehrern darge-
than/welcher gestalt/ daß Uns eine reservat-Huldigung von
Sr. Ed. Vasallen und Unterthanen geleistet werden müsse/kei-
ne streitige/ sondern denen Rechten allerdings gemässe und
deutlich veralichene Sache ist/ Wir auch deswegen in præ-
sentanea possessione seyn/ und werden Wir nimmermehr zu-
geben/ daß Unsere hohe Jura deswegen vor streitig zu ach-
ten/ und deren rechtmäßiger Gebrauch suspendiret seyn sol-
le/ wann denenselben bloß nach Guth-Befinden contradici-
ret/ oder darwider eine oder die andere Contravention
gegen klare Rechte und Vorträge vorgenommen wird;
Gestalt Wir bey sothaner Bewandnuß der Schur selbst
weiter nicht gesichert seyn würden. Es hätte auch Sr.
Ed. wann Dieselbe den Passum, der Uns zustehenden Re-
servat-Huldigung/ vor einen dergleichen Zweifelhaften
Fall/wovon der angezogene Ort des Freund-Brüderlichen
Haupt-Vergleichs handelt/ gehalten/ mit Ausschreiung
einer ganz illimitireten Huldigung vor Sich/darbey Wir/
Ihrer Meynung nach/ gänzlich auszuschliessen/ billig an-
zustehen/ und damit/ bis man sich deswegen vernommen/
nicht zu verfahren/ und also die von Ihr gesetzete Regul
auch selbst zu observiren gebühret.

Wir seynd der gänzlischen Zuversicht/ Se. Ed. werden
das Werck etwas genauer/nach seiner rechten/wahren Bes-
chaffenheit ansehen/ daher von der gefasseten Intention
abstehen/ und Unseren hohen Gerechtsamen einigen fernern
Eintrag nicht thun/ wie Wir dann alle Facilität zu gütli-

cher Hinlegung / so wohl dieser / als anderer erregten Differentien zu contribuiren / ganz geneigt. Immittelst widersprechen Wir allen und jeden / in angeregter Protestation befindlichen widrigen und nachtheiligen Anziehen und Affertionibus, wollen auch hiermit allerseits Eingangs erwähneter Vasallen und Unterthanen ihrer obliegenden schweren Pflicht / womit sie Uns auff Unsere hohe Reservata verhasstet / zum Überfluß abermahls / und daß sich niemands zu entschuldigen / erinnert / und alles Ernstes anderweit ermahnet haben / daß / wie Wir Unsers Orths Sie von dem / worzu Sie Unsers oftgedachten Betters / Herzog Moritz Willhelms Ed. rechtmäßig verbunden / abziehen niemahls gemeynet / also auch Sie wider die Uns schuldige vorbenannte Pflicht / bey Vermeidung der in Rechten geordneten Straffen / in keine wege handeln / oder sich auf einige ungebührliche Zumuthung / wider Uns und Unsere Befugnisse / einlassen / vornehmlich aber mit der Erb-Huldigung an Se. Ed. ohne gnungsame erfolgte Vernehmung / und ohne Unser Zuthun nochmahls anstehen / und Unseren vorigen disfalls ergangenen Mandaten unverbrüchlich allenthalben nachleben sollen.

Wir versehen Uns dessen gnädigst / und geschiehet daran Unser zuverlässiger Will und Meynung. Uhrkundlich haben Wir dieses eigenhändig unterschrieben / und mit Unserm Secret bedrucken lassen. Geben zu Dreßden / den 20. Septembr. 1685.

Johann Georg Chur-Fürst.



X9 3405. 44



TA 70L

nur 1 Stück bisher

VD 17

MI







1
Für Fürstlich

A T,



1 6 8 5+